

Verbindliches für die nächsten Jahren

ÄNDERUNGEN Jeweils ein Jahr im Voraus dürfen die neuen Gefahrgutvorschriften für den Seeverkehr angewendet werden. Das gilt auch für das nächste, 35. Amendment des IMDG-Codes.

Der Herbst 2010 wird voraussichtlich die englische Fassung des 35. Amendments zum IMDG-Code bringen. Mit der deutschen Übersetzung ist im Frühjahr 2011 zu rechnen.

Basis der neuen Vorschriften ist die 16. Ausgabe der UN-Empfehlungen zum Transport gefährlicher Güter. Diese werden parallel auch für die anderen Verkehrsträger umgesetzt, bei Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt verbindlich bereits zum 1.1.2011 mit einer sechsmonatigen Übergangsfrist, für den Luftverkehr mit einer dreimonatigen Übergangsfrist für Verpackungen.

Damit eine einheitliche Umsetzung für die Firmen gewährleistet werden kann, darf der neue IMDG-Code auf freiwilliger Basis bereits ab 1.1.2011 angewendet werden.

Das neue LQ-Kennzeichen gilt im Seeverkehr verbindlich ab Januar 2012.

Mit dem Amendment 35-10 stehen wieder einige gravierende Änderungen an, die wichtigsten werden nachfolgend beschrieben.

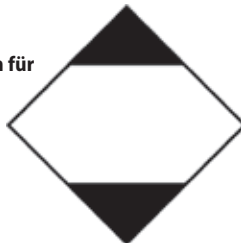
Neues für begrenzte Mengen

Die Regelungen für den Transport begrenzter Mengen (limited quantities) gemäß Kapitel 3.4 IMDG-Code werden in Analogie zu den übrigen Verkehrsträgern geändert. Unter anderem wird ein neues Kennzeichen für Versandstücke mit begrenzten Mengen eingeführt, welches die bisherige Raute mit den UN-Nummer(n) ersetzt. Anders als bei ADR und RID gibt es im IMDG-Code jedoch keine Über-

gangsfrist bis 2015, das heißt das neue Kennzeichen wird ab 1.1.2012 verbindlich.

Gestrichen wird der bisherige Abschnitt 3.4.7 mit der Erleichterung, dass gefährliche Güter in begrenzten Mengen, die zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind und in haushaltsüblichen Mengen verpackt und vertrieben werden, nicht mit der Raute und der UN-Nummer gekennzeichnet werden müssen.

Neues Kennzeichen für Limited Quantities im Straßen-, Schienen- und Seegüterverkehr.



Gefahrgüter und Sondervorschriften

Es werden 16 neue UN-Nummern in der Gefahrguttabelle hinzugefügt und mehrere Hundert Details in der Tabelle geändert. Unter anderem werden Nickelmetallhydrid (NiMh)-Batterien unter der neuen UN-Nummer UN 3496 aufgenommen. Bei den übrigen Verkehrsträgern unterliegen diese Batterien keinen Vorschriften, im Seeverkehr ist jedoch die neue Sondervorschrift 963 zu beachten:

- NiMh-Knopfzellen sowie NiMh-Zellen und Batterien, die mit der Ausrüstung verpackt oder in der Ausrüstung eingebaut verschickt werden, unterliegen nicht dem IMDG-Code.
- Alle anderen NiMh-zellen und Batterien werden kurzschlussicher verpackt.
- Für Sendungen mit weniger als 100 kg Bruttogewicht pro Beförderungseinheit (CTU) gelten dann keine weiteren Anforderungen.



Für den Gütertransport im Seeverkehr stehen geänderte Vorschriften an, die ab Januar 2011 freiwillig angewandt werden dürfen.

FOTO: D. HECKER/ODDP

- Für Sendungen mit 100 kg oder mehr Bruttogewicht pro Beförderungseinheit (CTU) gelten nur die Vorschriften in 5.4.1 (Beförderungsdokument), 5.4.3 (Dokumentation auf Schiffen) und Spalte 16 der Gefahrguttabelle (Stauvorschrift „Entfernt von Wärmequellen“).

In Kapitel 3.3 werden in Verbindung mit den Änderungen in der Gefahrguttabelle viele Sondervorschriften geändert, gestrichen und neu hinzugefügt. Beispielsweise gibt es eine neue Sondervorschrift 354, die bei allen Stoffen in der Spalte 6 der Gefahrguttabelle hinzugefügt wird, die beim Einatmen giftig sind. Für diese Stoffe werden die Anforderungen an die Tanks verschärft und der Code T20 für ortsbewegliche Tanks künftig verlangt. Über eine neue Sondervorschrift TP37 dürfen die derzeitigen Tanks aber noch bis 31.12.2016 weiter verwendet werden.

Neuregelung für Fahrzeuge

Fahrzeuge, die der UN 3166 (Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor) bzw. UN 3171 (batteriebetriebene Fahrzeuge) zugeordnet sind, waren bisher aufgrund der Sondervorschrift 960 von allen Vorschriften des IMDG-Codes befreit. Die neuen Son-

SERVICE FÜR ABONNENTEN

Gegenüberstellung der bisherigen Regelungen des IMDG-Codes, Amendment 34-08 mit den neuen des Amendments 35-10: Wir stellen auf 22 Seiten eine detaillierte tabellarische Übersicht als Download unter www.gefahrgut-online.de in der Rubrik „Fachinformationen“ zur Verfügung.

UN 3245

Neues Kennzeichen für
genetisch veränderte
(Mikro-)Organismen.

stände des zuletzt enthaltenen Gutes“ musste bisher vor oder nach der richtigen technischen Benennung angegeben werden, nun ist er vor oder nach den gesamten Gefahrgutangaben anzugeben, also zum Beispiel „Empty, uncleaned, UN 1230, Methanol, 3 (6.1), II“ oder „UN 1230, Methanol, 3 (6.1), II, Residue last contained“.

Alternative zur Papierform zulässig

Die elektronische Datenübermittlung anstelle der Papierdokumentation wird neu geregelt und erstmals auch als Alternative zur Papierform zulässig. Eine dreimonatige Aufbewahrungsfrist für Beförderungsdokumente für den Versender und den Beförderer (Carrier) wird eingeführt.

In 5.4.1.5.1 wird nun eine Bemerkung ergänzt, die besagt, dass die Angabe der Anzahl, des Typs und des Fassungsraums jeder Innenverpackung innerhalb der Außenverpackung einer zusammengesetzten Verpackung nicht erforderlich ist.

Hier wurden immer wieder Probleme mit Reedereien gemeldet, da einige diese Angabe explizit forderten, obwohl der IMDG-Code diesbezüglich keine Vorgaben machte. Bleibt zu hoffen, dass die Reedereien nun von dieser zusätzlichen Anforderung abrücken.

Begaste Einheiten

Last not least werden die Vorschriften für begaste Einheiten, die künftig „begaste Güterbeförderungseinheiten“ heißen, im neuen Abschnitt 5.5.2 übersichtlich zusammengefasst und die verschiedenen bisherigen Fundstellen gestrichen.

Jürgen Werny

Gefahrgutexperte aus München

dervorschriften 961 und 962 beschreiben nun, wann nach wie vor eine vollständige Freistellung vorliegt und wann bestimmte Vorschriften des IMDG-Codes zu berücksichtigen sind. Eine vollständige Freistellung gilt künftig gemäß Sondervorschrift 961 nur noch für die Fahrzeuge

- auf Roll-on/Roll-off-Schiffen oder
- auf speziell zugelassenen Schiffen zur Beförderung von Fahrzeugen oder
- unter ganz bestimmten Voraussetzungen (Tank leer, Kurzschlussicherheit der Batterien).

Wenn die Freistellung für Fahrzeuge gemäß Sondervorschrift 961 nicht anwendbar ist, müssen die Fahrzeuge der Klasse 9 zugeordnet werden und folgende Bedingungen erfüllen:

- Keine Leckagen von Flüssigkeiten aus Tank oder Batterie oder Brennstoffzelle
- Tank maximal zu 25 Prozent befüllt
- Absolute Höchstmenge im Tank 250 L
- Ventil des Gastanks geschlossen bei gasbetriebenen Fahrzeugen
- Kurzschlussicherheit von Batterien muss vorhanden sein
- Lithiumbatterien müssen UN-getestet sein oder von der Behörde muss eine Ausnahmegenehmigung vorliegen

- Weitere Gefahrgüter, die im Fahrzeug zum Betrieb erforderlich sind, wie eingebaute Feuerlöscher, Airbags etc. müssen sicher verstaut/eingebaut sein.

Die Fahrzeuge müssen nicht beschriftet und belabelt werden und die Plakatierungsvorschriften für die Beförderungseinheiten (CTU) greifen ebenfalls nicht. Es muss aber in diesem Fall eine IMO-Erklärung erstellt werden.

Neue und geänderte Verpackungsanweisungen

Eine neue Verpackungsanweisung P205 für Metallhydrid-Speichersysteme wird eingeführt, für die bisher gemäß P099 eine behördliche Zulassung der Umschließung erforderlich war. Für genetisch veränderte (Mikro-)Organismen der UN 3245 wird die P904 geändert und in Analogie zur Kennzeichnung bei UN 3373 (Biologischer Stoff, Kategorie B) ein Rautekennzeichen eingeführt.

Neues zum Beförderungsdokument

Der Eintrag im Beförderungsdokument (IMO-Erklärung) für leere, ungereinigte Verpackungen wird geändert. Der Ausdruck „Leer, ungereinigt“ oder „Rück-